

ten“ muss mindestens eine „SIP-Note“ für den geforderten Zeitraum vorgelegt werden.

- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
- ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben.

Bei BewerberInnen, die mit dem Stifter verwandt oder verschwägert sind und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, sowie bei Kindern von NÖ Landesbediensteten kann von dem Erfordernis des Hauptwohnsitzes in Niederösterreich abgesehen werden.

Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen,

senden Sie das entsprechende Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben samt allen Beilagen an folgende Adresse:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Stiftungsverwaltung, 1010 Wien, Landskrongasse 5/X

Einreichfrist: 15. September bis 30. April des laufenden Schul- bzw. Studienjahres (Datum des Poststempels)

AnsprechpartnerInnen:

Für StudentInnen:

Mit Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben B, H, M, R, S, W

Frau Schmalzbauer 01/9005 - 13064

Mit Familiennamen mit allen anderen An-

fangsbuchstaben:

Frau Jandrisits 01/9005 - 13393

Für SchülerInnen:

Herr Rasl 01/9005 - 13156

e-mail: post.f4@noel.gv.at

www.noe.gv.at/studium

DVR: 0059986

WICHTIG:

Eine eventuelle Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Stifter ist nachzuweisen.

Jede Änderung der Bankverbindung und der Wohnadresse (des Hauptwohnsitzes) ist im eigenen Interesse **u n v e r z ü g l i c h** der Abteilung Stiftungsverwaltung mitzuteilen. Auf die Zuerkennung von Stipendien besteht kein Rechtsanspruch.

„Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich“

Aus der „Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich“ werden insgesamt 20 Leistungsstipendien für besondere Studienleistungen im vergangenen Studienjahr ausgeschrieben. Diese Leistungsstipendien sind für StudentInnen aus Niederösterreich bestimmt.

Leistungsstipendien können vergeben werden an:

Ordentliche StudentInnen bzw. BewerberInnen mit abgeschlossenem Studium an der Universität Wien, der Medizinischen Universität Wien, der Technischen Universität Wien, der Universität für Bodenkultur Wien, der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Wirtschaftsuniversität Wien, die

- eine besondere Studienleistung nachweisen (z.B. Diplomprüfung des ersten oder zweiten Studienabschnittes, Diplomarbeit, Masterprüfung, Masterarbeit oder Dissertation mit ausgezeichnetem oder sehr gutem Erfolg und Empfehlungsschreiben des zuständigen Universitätsprofessors);

- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;

- ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben.

Bei mehr als 20 Bewerbungen um ein Leistungsstipendium sind für die Vergabe neben der erbrachten Leistung auch die persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Bedürftigkeit der BewerberInnen, maßgebend.

Außerdem werden in diesem Fall Ansuchen von BewerberInnen, die bereits in früheren Jahren ein Leistungsstipendium erhalten haben, nicht berücksichtigt.

Sollten BewerberInnen im laufenden Studienjahr bereits ein Stipendium erhalten haben, dann kann an die StipendiatInnen zusätzlich auch ein Leistungsstipendium, jedoch in vermindelter Höhe, vergeben werden.

Bei BewerberInnen, die mit dem Stifter verwandt oder verschwägert sind und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, sowie bei Kindern von NÖ Landesbediensteten kann von dem Erfordernis des Hauptwohnsitzes in Niederösterreich abgesehen werden.

Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, senden Sie das entsprechende Antragsformular vollständig ausgefüllt und unter-

schrieben samt allen Beilagen an folgende Adresse:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Stiftungsverwaltung, 1010 Wien, Landskrongasse 5/X

Einreichfrist: 15. Dezember des laufenden Jahres (Datum des Poststempels)

Ansprechpartnerin:

Für StudentInnen:

Frau Jandrisits 01/9005 - 13393

e-mail: post.f4@noel.gv.at;

www.noe.gv.at/studium

DVR: 0059986

WICHTIG:

Eine eventuelle Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Stifter ist nachzuweisen.

Jede Änderung der Bankverbindung und der Wohnadresse (des Hauptwohnsitzes) ist im eigenen Interesse **u n v e r z ü g l i c h** der Abteilung Stiftungsverwaltung mitzuteilen.

Auf die Zuerkennung von Leistungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch.